

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 23. Juni 2026/Rean

Nr. 103280

Verkehrsordnung Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf Antrag der Gemeinde Unterengstringen vom 23. Juni 2026 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Unterengstringen, Chlosterstrasse.
Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Innerortsbereich Bereich «Kloster Fahr» auf 30 km/h reduziert (bisher 50 generell).
- II Signalisation
Signale:
 - Position 1**
 - 2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell
 - 4.29 Ortsbeginn auf Nebenstrassen «Kloster Fahr»
 - Rückseite:
 - 2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell
 - 4.30 Ortsende auf Nebenstrasse, im oberen Feld «Unterengstringen»
 - Position 2 und 5**
 - 2.30.3 Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
 - Rückseite:
 - 2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell
 - Position 3 und 4**
 - 2.30.3 Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
 - Position 6**
 - 2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell
 - 4.29 Ortsbeginn auf Nebenstrassen «Kloster Fahr»
 - Rückseite:
 - 2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell
 - 4.30 Ortsende auf Nebenstrasse, ohne Text

Standorte: Rechts neben der Fahrbahn, auf Signalständer.
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Der Standort der Signalisation wurde in Absprache mit Melanie Rölly, Leiterin Kanzlei und Tobias Stadelmann, Leiter Werke festgelegt.

Temporäre Signalisation während 30 Tagen ab Umsetzung

Signalisation: 1.30 (Andere Gefahren)

Zusatztafel: Neu 30 km/h

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Gemeinde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Gemeinde Unterengstringen. Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Sämtliche im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen sind aufgehoben.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeinde Unterengstringen

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Unterengstringen, Chlosterstrasse, Signalisation Höchsteschwindigkeit 30 km/
Beilage zu Verfügung Nr. 103280 vom 23. Juni 2026

